

Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl am 26.5.2019
in Sachsen-Anhalt

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|--|--|---|---|
| <u>26.5.2001</u> (18 Jahre) | Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit | § 6 Abs. 1 bis 3 EuWG § 6b Abs. 1 und 2 EuWG | Gemeinde |
| <u>1.1.2018</u> (12 Monate vor Beginn des Wahljahres) | Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen | § 10 Abs. 3 EuWG | Parteien |
| <u>1.4.2018</u> (9 Monate vor Beginn des Wahljahres) | Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen | § 10 Abs. 3 EuWG | Parteien |
| bereits erfolgt | Ernennung der Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter (Bek. des MI vom 16.8.2018, MBI. LSA S. 373) | § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG, Beschluss der Landesregierung vom 25.1.1994 (MBI. LSA S. 313) | Minister für Inneres und Sport |
| unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages | Bekanntmachung über die 1. Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern, Veröffentlichung von mindestens einer deutschsprachigen Anzeige in einer regionalen Tageszeitung 2. Teilnahme der Auslandsdeutschen an der Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises | § 19 Abs. 3 EuWO § 79 Abs. 1 EuWO § 6 Abs. 1 und 2 EuWG § 12 Abs. 2 BWG § 19 Abs. 2 EuWO | KWL, StWL Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland |
| alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl | 1. Beschaffung der Vordrucke und der Stimmzettel 2. Bildung der Wahlbezirke a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch die Gemeinde b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke c) Vereinigung von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirk 3. Bildung der Briefwahlbezirke auf der Grundlage der allgemeinen Wahlbezirke 4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird 5. Bestimmung der Wahlräume, Herrichtung der Wahlräume in Einrichtungen und Anstalten (Sonderwahlbezirke) 6. Aufforderung zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Gemeinsame Listen für alle Länder oder Liste für das Land Sachsen-Anhalt) durch öffentliche Bekanntmachung der Landeswahlleiterin zugleich Bekanntgabe a) wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen b) von Form und Inhalt sowie der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen Vereinigungen 7. Berufung der Mitglieder der Wahlausschüsse und deren Stellvertreter durch die Wahlleiter 8. Ernennung a) der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter b) der Briefwahlvorsteher und deren Stellvertreter | § 81 EuWO § 3 Abs. 2 EuWG §§ 12, 13 EuWO § 12 Abs. 3 EuWO § 12 Abs. 4 EuWO § 2 Abs. 2 Wahlstatistikgesetz §§ 8, 55 bis 57 EuWO §§ 39, 54 bis 57 EuWO § 31 Abs. 1 EuWO § 11 EuWG § 9 EuWG § 4 und § 5 Abs. 1 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG § 4 Abs. 1 bis 3 EuWO § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG § 6 Abs. 1 EuWO § 5 Abs. 2 EuWG, § 7 EuWO, Beschluss der Landesregierung vom 25.1.1994 (MBI. LSA S. 313) | BWL, LWL, KWL, StWL, Gemeinde Gemeinde Gemeinde KWL KWL Gemeinde Gemeinde LWL BWL, LWL, KWL, StWL Gemeinde KWL, StWL, Gemeinde, Landrat |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|--------------------------------|--|---|--|
| | 9. Berufung a) der Beisitzer des Wahlvorstandes b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes 10. Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreter aus den Beisitzern 11. Anlegung der Wählerverzeichnisse für Deutsche und Unionsbürger | § 5 Abs. 3 EuWG § 6 Abs. 2 EuWO § 5 Abs. 3 EuWG § 7 EuWO § 6 Abs. 4 EuWO §§ 14 bis 17b EuWO | Gemeinde KWL, StWL, Gemeinde, Landrat WV, Gemeinde Gemeinde |
| <u>26.2.2019</u> (3 Monate) | Beginn der maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union | § 6 Abs. 1 und 3 EuWG | Gemeinde |
| <u>4.3.2019</u> (83. Tag) | 1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung aller Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder und Listen für ein Land) und für die Abgabe der schriftlichen Erklärung zum Ausschluss von der Listenverbindung beim Bundeswahlleiter 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren | § 11 Abs. 1 und 3 EuWG § 13 Abs. 2 EuWG | BWL BWL |
| <u>15.3.2019</u> (72. Tag) | 1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über a) die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder und der Listen für einzelne Länder b) die Erklärung zum Ausschluss von der Listenverbindung gemäß § 11 Abs. 3 EuWG 3. Bekanntgabe der Entscheidungen 4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter | § 12 Abs. 1 und 2 EuWG § 13 Abs. 2 und 3 EuWG § 14 Abs. 1 und 2 EuWG § 34 Abs. 2 bis 4 EuWO § 14 Abs. 6 EuWG § 14 Abs. 3 und 6 Satz 3 EuWG § 34 Abs. 5 und 8 EuWO § 34 Abs. 7 EuWO | BWL BWL BWA BWA BWL BWL |
| <u>19.3.2019</u> (68. Tag) | Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde 1. beim Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Wahlvorschlages und gegen die Entscheidung über Erklärungen zum Ausschluss von der Listenverbindung nach § 11 Abs. 3 EuWG 2. beim Bundesverfassungsgericht gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Abs. 1 EuWG | § 14 Abs. 4 und 6 EuWG § 35 Abs. 1 EuWO § 14 Abs. 4a EuWG | Vertrauensperson, BWL Parteien, Vereinigungen |
| <u>20.3.2019</u> (67. Tag) | Falls keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen eingelegt worden sind: Frühester Tag für die 1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Land und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge und Mitteilung an den Bundeswahlleiter 2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden 3. Zurverfügungstellung von Mustern der Stimmzettel an die Blindenvereine, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben. 4. Erteilung von Wahlscheinen | § 15 Abs. 3 EuWG § 37 Abs. 2 EuWO § 15 Abs. 1 und 2 EuWG § 38 Abs. 1 und 6 EuWO § 81 Abs. 2 EuWO § 38 Abs. 2 EuWO § 27 Abs. 1 EuWO | LWL LWL KWL, StWL LWL |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|---|--|--|--|
| <u>4.4.2019</u> (52. Tag) | <p>Letzter Tag</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen und gegen Entscheidungen über die Erklärung zum Ausschluss von der Listenverbindung nach § 11 Abs. 3 EuWG für eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über erhobene Beschwerden gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags wegen fehlenden Wahlvorschlagsrechts nach § 8 Abs. 1 EuWG bis zu dem eine Partei oder Vereinigung nach einer Beschwerde gemäß § 14 Abs. 4a EuWG bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei oder Vereinigung zu behandeln ist. <p>Danach Festsetzung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge im Land und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der festgelegten Reihenfolge der Wahlvorschläge und sofortige Mitteilung dieser Reihenfolge an den Bundeswahlleiter</p> | <p>§ 14 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 6 Satz 4 EuWG</p> <p>§ 14 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 6 Satz 4 EuWG</p> <p>§ 14 Abs. 4a Satz 3 EuWG</p> <p>§ 15 Abs. 3 EuWG § 37 Abs. 2 EuWO</p> | <p>BWA</p> <p>Bundesverfassungsgericht</p> <p>BWL</p> <p>LWL</p> |
| ab <u>5.4.2019</u> (51. Tag) | <ol style="list-style-type: none"> Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden Muster der Stimmzettel unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung stellen | <p>§ 15 Abs. 1 und 2 EuWG § 38 Abs. 1 und 6 EuWO § 81 Abs. 2 EuWO § 38 Abs. 2 EuWO</p> | <p>LWL, KWL, StWL</p> <p>LWL</p> |
| <u>8.4.2019</u> (48. Tag) | <p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung</p> <ol style="list-style-type: none"> der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für einzelne Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung nach § 11 Abs. 3 EuWG abgegeben wurde | <p>§ 14 Abs. 5 EuWG § 37 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 14 Abs. 6 EuWG</p> | <p>BWL</p> <p>BWL</p> |
| <u>14.4.2019</u> (42. Tag) | <ol style="list-style-type: none"> Stichtag für die Eintragung aller Deutschen in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind Stichtag für die Eintragung von wahlberechtigten Unionsbürgern in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, die auf Antrag bei der Wahl vom 13.6.1999 oder einer späteren Wahl in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind. Spätester Termin, an dem die Leitung einer Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die betroffenen Personen davon zu unterrichten | <p>§ 15 Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 17b Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 15 Abs. 9 EuWO</p> | <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> |
| <u>2.5.2019</u> (24. Tag) | <p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über</p> <ol style="list-style-type: none"> das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis die Einlegung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis die Zusendung der Wahlbenachrichtigungen die Erteilung von Wahlscheinen Hinweise zur Briefwahl | <p>§ 19 Abs. 1 EuWO</p> | <p>Gemeinde</p> |
| bis zum <u>5.5.2019</u> (21. Tag) | <p>Letzter Tag, bis zu dem</p> <ol style="list-style-type: none"> wahlberechtigte Deutsche auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden wahlberechtigte Unionsbürger einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis stellen können von Amts wegen eingetragene Unionsbürger einen Antrag stellen können, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden | <p>§ 15 Abs. 2 bis 9 EuWO § 17 Abs. 1 und 6 EuWO</p> <p>§ 17a und § 17b Abs. 1 EuWO</p> <p>§ 17b Abs. 2 EuWO</p> | <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> <p>Gemeinde</p> |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|--|---|---|------------------------|
| | 4. die Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt werden (Wahlbenachrichtigung) | § 18 EuWO | Gemeinde |
| <u>6.-10.5.2019</u> (20. bis 16. Tag) | 1. Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme | § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO | Gemeinde |
| | 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse | § 21 Abs. 1 und 2 EuWO | Gemeinde |
| | 3. Zeitraum, in dem jeder Wahlberechtigte das Recht hat, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Angaben von Dritten besteht nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergibt. | § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG | |
| | 4. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Auszüge dürfen unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden | § 20 Abs. 3 EuWO | Gemeinde |
| <u>13.5.2019</u> (13. Tag) | Letzter Tag, an dem die Gemeinde | | |
| | 1. die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigten, die sich in den Einrichtungen und Anstalten befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises oder anderer kreisfreier Städte geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen | § 28 Abs. 2 EuWO | Gemeinde |
| | 2. die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen | § 28 Abs. 3 EuWO | Gemeinde |
| <u>16.5.2019</u> (10. Tag) | Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses | § 21 Abs. 4 EuWO | Gemeinde |
| etwa bis zum <u>18.5.2019</u> (8. Tag) | Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen und Anstalten | § 54 Abs. 4 EuWO | Gemeinde |
| <u>18.5.2019</u> (8. Tag) | Letzter Tag | | |
| | 1. für Beschwerden an den Kreiswahlleiter oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen. | § 21 Abs. 5 EuWO | Gemeinde, KWL, StWL |
| | 2. an dem die Gemeinde die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde, die sich in den Einrichtungen und Anstalten befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in den Einrichtungen und Anstalten wählen wollen, einzureichen | § 28 Abs. 1 EuWO | Gemeinde |
| etwa <u>18.-25.5.2019</u> (8. Tag bis Tag vor der Wahl) | Briefwahl: | | |
| | 1. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume | § 67 Abs. 4 EuWO | KWL, StWL, Gemeinde |
| | 2. Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände | § 7 Nr. 5 i. V. m. § 79 Abs. 1 und 3 EuWO | KWL, StWL, Gemeinde |
| | 3. Hinweis auf Verpflichtung der Briefwahlvorsteher und Stellvertreter, Einberufung und Unterrichtung der Briefwahlvorstände | § 7 Nr. 5 EuWO | KWL, StWL, Gemeinde |
| <u>20.5.2019</u> (6. Tag) | Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren | § 41 EuWO | Gemeinde |

| Zeitpunkt (vor dem Wahltag) | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|---|--|---|---|
| ab <u>20.5.2019</u> (6. Tag) | 1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlkabine, Wahl- tisch), auch in Sonderwahlbezirken | §§ 43 bis 45, 54 bis 57 EuWO | Gemeinde |
| | 2. Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben | § 6 Abs. 5 EuWO | Gemeinde |
| | 3. Hinweis auf die Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tä- tigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten | § 6 Abs. 3 EuWO | Gemeinde |
| | 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Ge- meinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher | § 6 Abs. 6 EuWO | Gemeinde, VV |
| <u>22.5.2019</u> (4. Tag) | Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters oder Stadt- wahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemein- de über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis | § 21 Abs. 5 EuWO | KWL, StWL |
| <u>23.5.2019</u> (3. Tag) | 1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wähler- verzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahl- bezirkes festzustellen ist | § 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EuWO | Gemeinde |
| | 2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses | § 23 Abs. 1 Satz 4 EuWO | Gemeinde |
| <u>23.-26.5.2019</u> (3. Tag bis Wahltag vormittags) | 1. Unterrichtung der Wahlvorstände über die für ungültig erklärten Wahlscheine | § 27 Abs. 8 EuWO | KWL, StWL, Gemeinde |
| | 2. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses | | |
| | a) Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch in Aus- nahmefällen (= offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvoll- ständigkeit) | § 22 Abs. 4 EuWO | |
| b) Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zustän- dig ist: Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“ oder „Fehl- anzeige“) an die Kreiswahlleiter oder Stadtwahlleiter | § 27 Abs. 9 EuWO | KWL, StWL, Gemeinde | |
| ab <u>23.5.2019</u> (3. Tag) | Öffentliche Bekanntmachung – eventuell durch Aushang - über die Sitzung des Landesausschusses, Kreiswahausschusses und Stadtwausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis festge- stellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung | § 5 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 79 Abs. 2 EuWO | LWL, KWL, StWL |
| <u>24.5.2019</u> (2. Tag) | Letzter Tag, bis 18 Uhr, für die Entgegennahme von Wahlscheinan- trägen, außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei plötzli- cher Erkrankung | § 26 Abs. 4 EuWO | Gemeinde |
| <u>25.5.2019</u> (Tag vor der Wahl) | 1. Spätester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wähler- verzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahl- bezirkes festzustellen ist | § 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 EuWO | Gemeinde |
| | 2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses | § 23 Abs. 1 Satz 4 EuWO | Gemeinde |
| | 3. Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonder- wahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen und An- stalten | § 54 Abs. 5 EuWO | Leitungen der Einrichtungen und Anstalten |
| <u>25.5.2019</u> bis 12 Uhr (Tag vor der Wahl) | Spätester Termin für die Erteilung eines Wahlscheines bei Glaub- haftmachung, dass dem Wahlberechtigten der beantragte Wahl- schein nicht zugegangen ist | § 27 Abs. 10 EuWO | Gemeinde |
| <u>25.-26.5.2019</u> (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr) | Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher | § 42 EuWO | Gemeinde, VV |

| Zeitpunkt | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|--------------------------------|--|---|--|
| <u>26.5.2019</u> | Wahltag bis 8 Uhr Übergabe des besonderen Verzeichnisses der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, an den Wahlvorsteher | § 42 Nr. 2 EuWO, § 27 Abs. 6 Satz 5 EuWO | Gemeinde |
| | 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) Eröffnung der Wahlhandlung mit dem Hinweis an die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit, Sicherstellung, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird und Verschließen der leeren Wahlurne | § 40 Abs. 1 EuWO § 46 Abs. 1 und 3 EuWO | WV |
| | bis 12 Uhr Sofern die Gemeinde nicht selbst für die Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine einschließlich Nachträgen zum Verzeichnis oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an Kreiswahlleiter oder Stadtwahlleiter | § 27 Abs. 9 EuWO | Gemeinde |
| | bis 15 Uhr Letzter Zeitpunkt für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines gegebenenfalls der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist | § 26 Abs. 4 EuWO | Gemeinde |
| | nach 15 Uhr gegebenenfalls nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte | § 26 Abs. 4 EuWO § 46 Abs. 2 EuWO | WV |
| | etwa 15 Uhr Zusammentritt der Briefwahlvorstände und Vorbehandlung der Wahlbriefe | § 68 Abs. 1 und 2 EuWO | WV |
| | 18 Uhr (Ende der Wahlzeit) spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle | § 40 Abs. 1 EuWO § 4 EuWG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 3 BWG, § 59 Abs. 2 EuWO | KWL, StWL, Gemeinde |
| | Wahlabend 1. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - a) vom Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter oder Stadtwahlleiter, gegebenenfalls über die Gemeinde b) vom Kreiswahlleiter oder Stadtwahlleiter an die Landeswahlleiterin c) von der Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter 3. Unverzögliche Übergabe der Wahlunterschriften mit Anlagen an die Gemeinde, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter | § 18 Abs. 1 EuWG § 60 EuWO § 64 Abs. 1 und 2 EuWO § 64 Abs. 3 EuWO § 64 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 EuWO § 65 Abs. 2 EuWO | WV WV, Gemeinde KWL, StWL LWL WV |
| ab <u>27.5.2019</u> | Nach dem Wahltag 1. Übersendung der Wahlunterschriften durch die Gemeinde an den Kreiswahlleiter 2. Rückgabe der Wahlbenachrichtigungen sowie der Wahlunterlagen | § 65 Abs. 3 EuWO § 66 Abs. 1 und 3 EuWO | Gemeinde WV |

| Zeitpunkt | Aufgaben und Befugnisse | Fundstelle | Organ |
|---|---|--|-----------------|
| | gen und Ausstattungsgegenstände (§ 42 EuWO) an die Gemeinde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen | | |
| | 3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen bis die Vernichtung zugelassen ist | § 66 Abs. 2 i. V. m. § 83 EuWO | Gemeinde |
| | 4. Sicherung der Wahlunterlagen | § 82 EuWO | Gemeinde |
| | 5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses oder Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis oder in der kreisfreien Stadt festgestellt wird | § 18 Abs. 2 EuWG § 69 Abs. 2 EuWO | KWA, StWA |
| | 6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 69 Abs. 3 EuWO | KWL, StWL |
| | 7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses oder Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf dem schnellsten Weg an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter | § 69 Abs. 5 EuWO | KWL, StWL |
| | 8. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das Wahlergebnis im Land festgestellt wird | § 18 Abs. 3 EuWG § 70 EuWO | LWA |
| | 9. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 70 Abs. 3 EuWO | LWL |
| | 10. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Wahlergebnisses für das Land sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes an den BWL | § 70 Abs. 5 EuWO | LWL |
| | 11. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses, in der das Gesamtergebnis der Wahl festgestellt wird | § 18 Abs. 4 EuWG § 71 Abs. 2 EuWO | BWA |
| | 12. Mündliche Bekanntgabe des Gesamtergebnisses | § 71 Abs. 3 EuWO | BWL |
| | 13. Mitteilung durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter, welche Bewerber gewählt sind | § 71 Abs. 5 EuWO | BWL |
| | 14. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses | | |
| | a) für das Wahlgebiet | § 72 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO | BWL |
| | b) für das Land Sachsen-Anhalt | § 72 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO | LWL |
| | 15. Benachrichtigung der gewählten Bewerber | § 19 EuWG § 73 EuWO | BWL |
| <u>27.11.2019</u> (6 Monate nach der Wahl) | 1. Vernichtung der Verzeichnisse und Formblätter, sofern nicht der Bundeswahlleiter etwas Anderes anordnet | § 83 Abs. 2 EuWO | Gemeinde BWL |
| | 2. Prüfung, ob weitere Wahlunterlagen vernichtet werden können | § 83 Abs. 3 Satz 2 EuWO | LWL |

Abkürzungen

| | | | | | |
|------|---|-----------------------------------|----------|---|----------------------------------|
| BMI | = | Bundesministerium des Innern | KWL | = | Kreiswahlleiter/in |
| BWA | = | Bundeswahlausschuss | StWL | = | Stadtwahlleiter |
| BWL | = | Bundeswahlleiter | KWA | = | Kreiswahlausschuss |
| EuWG | = | Europawahlgesetz | StWA | = | Stadtwahlausschuss |
| EuWO | = | Europawahlordnung | WV | = | Wahlvorsteher |
| BWG | = | Bundeswahlgesetz | Gemeinde | = | Gemeindebehörde/Verbandsgemeinde |
| MI | = | Ministerium für Inneres und Sport | | | |
| LWL | = | Landeswahlleiterin | | | |
| LWA | = | Landeswahlausschuss | | | |